

Änderung des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **751.22**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 29. März 2022
	Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr (Strassenverkehrssteuergesetz; SVStG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] sowie auf Art. 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG)[SR 741.01], beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 751.22, Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:
	Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr (Strassenverkehrssteuergesetz; SVStG)
vom 30. Oktober 1986	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] sowie auf Art. 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG)[SR 741.01], beschliesst:</i>

Geltendes Recht		[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 29. März 2022
1. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Geltungsbereich		
	<p>¹ Dieses Gesetz regelt die Strassenverkehrssteuern.</p> <p>² Die Gebühren im Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr werden vom Regierungsrat festgelegt.</p>	
§ 1a Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern		
	<p>¹ Das Strassenverkehrsamt kann Kontrollschildnummern versteigern.</p> <p>² Fahrzeughaltende können die ihnen zugewiesene Kontrollschildnummer unentgeltlich oder entgeltlich an andere Fahrzeughaltende abtreten.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt die Modalitäten und das Verfahren der Abtretung und der Versteigerung von Kontrollschildnummern fest.</p>	<p>⁴ Der Ertrag aus der Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern dient nicht der Spezialfinanzierung der Baukosten für die Kantonsstrassen und ist von der Berechnung des Nettoertrags aus Steuern des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs ausgenommen[§ 35 GSW].</p>
§ 2 Steuerobjekt		
	<p>¹ Der Kanton erhebt eine jährliche Steuer auf Motorfahrzeuge, Motorfahrzeuganhänger und Motorfahrräder, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts ihren Standort im Kanton Zug haben.</p> <p>² Die Besteuerung ausländischer Fahrzeuge richtet sich nach Bundesrecht.</p>	
§ 3 Steuersubjekt		
		<p>¹ Steuerpflichtig ist der Fahrzeughalter.</p>

[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 29. März 2022	
Geltendes Recht	
§ 4 Steuerbefreiung	<p>1 Von der Steuer sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrzeuge, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts (Art. 72 VZV) weider Ausweise noch Kontrollschilder benötigen; b) Fahrzeuge des Bundes, soweit das Bundesrecht dies zwingend vorschreibt; c) Fahrzeuge des Zivilschutzes; d) Fahrzeuge der Feuerwehr, der Polizei und der Sanität, die mit besondern Warnsignalen ausgerüstet sind; e) Kurswagen konzessionierter Postautomobil- und Autobusunternehmer, soweit ihre Fahrzeuge dem fahrtplanmässigen Linienverkehr dienen; f) landwirtschaftliche Arbeitsanhänger (Ausnahmefahrzeuge). <p>2 Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Gebühren.</p>
§ 5 Steuererlass für Invaliden	<p>1 Personen, die aufgrund ihrer körperlichen Behinderung auf ein Fahrzeug angewiesen sind, wird auf Gesuch hin für Fahrzeuge bis 3000 ccm Hubraum die Steuer erlassen.</p> <p>2 Über solche Gesuche entscheidet die Sicherheitsdirektion.</p> <p>3 Der Erlass erstreckt sich nicht auf die Gebühren.</p>
§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht	<p>1 Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem das Kontrollschild ausgehändigt wird.</p>

Geltendes Recht		[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 29. März 2022
	<p>² Sie endet mit dem Tag, an dem das Schild zurückgegeben wird bzw. beim Strassenverkehrsamt eintrifft.</p>	
§ 7 Rechnungsstellung	<p>1 Die Steuer wird für das Kalenderjahr im Voraus geschuldet. Sie kann gegen Gebühr in zwei Raten halbjährlich entrichtet werden.</p> <p>2 Alle Steuerbeträge werden auf den ganzen Franken auf- oder abgerundet.</p>	<p>¹ Die Steuer wird für das Kalenderjahr im Voraus geschuldet.</p>
§ 8 Steuernachforderungen und Steuerrücksterstattungen	<p>1 Entgangene Steuern werden nachgefordert.</p> <p>2 Nicht geschuldete Steuern werden gutgeschrieben und verrechnet oder auf Verlangen zurückbezahlt.</p>	
§ 9 Verjährung	<p>1 Forderungen aus dem Steuerverhältnis verjähren nach fünf Jahren.</p>	
2. Steuerberechnung		
§ 10 Bemessungsgrundlagen	<p>1 Für Personenwagen, Motorräder und Kleinmotorräder bildet der Hubraum die Bemessungsgrundlage, für Personenwagen und Motorräder mit elektrischem Antrieb sowie die übrigen Fahrzeugarten das Gesamtgewicht gemäss Fahrausweis, für Sattelmotorfahrzeuge das Gewicht des Zuges.</p> <p>2 Für die übrigen Fahrzeugarten bildet das Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis die Bemessungsgrundlage, für Sattelmotorfahrzeuge das Gewicht des Zuges.</p>	<p>¹ Für Personenwagen, Motorräder und Kleinmotorräder bildet das Gesamtgewicht und die Leistung gemäss Fahrzeugausweis die Bemessungsgrundlage.</p> <p>² Für die übrigen Fahrzeugarten bildet das Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis die Bemessungsgrundlage, für Sattelmotorfahrzeuge das Gewicht des Zuges.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 29. März 2022
	<p>³ Personenwagen ohne Angaben zum Gesamtgewicht und/oder zur Leistung im Fahrzeugausweis werden pauschal mit Fr. 350.– sowie Motorräder ohne Angaben zum Gesamtgewicht und/oder zur Leistung werden pauschal mit Fr. 150.– besteuert.</p>
§ 11 Besteuerung nach Hubraum	<p>§ 11 Besteuerung nach Gesamtgewicht und Leistung</p> <p>¹ Die Jahressteuer gemäss § 10 Abs. 1 setzt sich aus dem Gesamtgewichts- und dem Leistungsbetrag zusammen. Sie beträgt pro 100 kg Gesamtgewicht Fr. 8.30 und pro kW-Leistung Fr. 1.20.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Der Ausgleich alternativer Antriebskomponenten wird beim Gesamtgewicht berücksichtigt:</p> <p>a) bei Fahrzeugen, die ihre Antriebsenergie ausschliesslich aus einer Batterie oder einer Wasserstoff-Brennstoffzelle beziehen, mit dem Faktor 0,8;</p> <p>b) bei Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen mit dem Faktor 0,9.</p> <p>³ Der Ausgleich alternativer Antriebskomponenten wird bei der Leistung gemäss Fahrzeugausweis berücksichtigt:</p> <p>a) bei Fahrzeugen, die ihre Antriebsenergie ausschliesslich aus einer Batterie oder einer Wasserstoff-Brennstoffzelle beziehen, mit dem Faktor 0,7;</p> <p>b) bei Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen mit dem Faktor 0,85.</p>
	§ 12 Besteuerung nach Gesamtgewicht

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 29. März 2022
<p>1 Für Lieferwagen, Kleinbusse, Lastwagen, Gesellschaftswagen, Sattelmotorfahrzeuge, Traktoren sowie Motorwagen gemäss Art. 3 Abs. 7 der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) wird eine einfache, für Personewagen und Motorräder mit elektrischem Antrieb sowie für Anhänger und Spezialfahrzeuge eine reduzierte Jahressteuer erhoben.</p>	<p>¹ Für Lieferwagen, Kleinbusse, Lastwagen, Gesellschaftswagen, Sattelmotorfahrzeuge, Traktoren sowie Motorkarren gemäss Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge[SR 741.41] wird eine einfache, für Anhänger sowie Spezialfahrzeuge eine reduzierte Jahressteuer erhoben.</p>
<p>§ 13 Einfache Besteuerung</p> <p>¹ Die einfache Jahressteuer beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bis 1000 kg Gesamtgewicht: Fr. 200.– b) für die weiteren 1500 kg je 100 kg: Fr. 20.– (bis 2 500 kg) c) für die weiteren 12500 kg je 100 kg: Fr. 10.– (bis 15 000 kg) d) für die weiteren Gewichte je 100 kg: Fr. 8.– (unbeschränkt) 	
<p>§ 14 Reduzierte Besteuerung</p> <p>¹ Eine reduzierte Jahressteuer von 50 Prozent von den Ansätzen gemäss § 13 wird erhoben für Personenwagen und Motorräder mit elektrischem Antrieb sowie für Sachentransportanhänger, Personentransportanhänger und Anhänger, Wohnanhänger, Sportgeräteanhänger und Anhänger gemäss Art. 20 Abs. 4 VTS[SR 741.41].</p> <p>² Eine reduzierte Jahressteuer von 25 Prozent von den Ansätzen gemäss § 13 wird erhoben für Arbeitsmotorwagen (Arbeitsmaschinen und Arbeitskarren), Sachentransport-Ausnahmeanhänger sowie für Motorkarren und Motoreinachser.</p> <p>³ Eine reduzierte Jahressteuer von 12,5 Prozent von den Ansätzen gemäss § 13 wird erhoben für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Arbeitsanhänger.</p> <p>⁴ Die Mindestjahressteuer beträgt für alle Fahrzeugarten Fr. 40.–.</p>	<p>¹ Eine reduzierte Jahressteuer von 50 Prozent von den Ansätzen gemäss § 13 wird erhoben für Sachentransportanhänger, Personentransportanhänger, Wohnanhänger, Sportgeräteanhänger und Anhänger gemäss Art. 20 Abs. 4 VTS[SR 741.41].</p>
	<p>§ 14a Ermässigung der Jahressteuer</p>

Geltendes Recht	<p>[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 29. März 2022</p> <p>¹ Fahrzeugen mit einer hohen Energieeffizienz und geringen CO₂-Emissionswerten gemäss § 10 und § 12 kann eine ermässigte Jahressteuer gewährt werden. Für die Ermässigung dürfen zwischen zwei und höchstens vier Prozent des Bruttoertrags aus Steuern des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs verwendet werden[§ 35 GSW].</p> <p>² Die Ermässigung richtet sich nach den Zielvorgaben des Bundes, insbesondere nach dem Berechnungsmassstab der Energieetikette für Personenwagen und/oder nach CO₂-Emissionswerten.</p> <p>³ Die Ermässigung gilt für das Jahr der Erstinverkehrsetzung und längstens für drei darauffolgende Kalenderjahre.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Modalitäten und das Verfahren der Ermässigung fest.</p>
§ 15 Besteuerung von Fahrzeugen mit Wechselschildern	<p>¹ Bei Fahrzeugen mit Wechselschildern wird die Verkehrssteuer für das Fahrzeug mit dem höchsten Ansatz sowie eine Wechselschildgebühr erhoben.</p>
§ 16 Besteuerung von Fahrzeugen mit Kollektivschildern	<p>¹ Für Kollektivschilder von Transportmotorwagen ist die Steuer für 2,5 t Gesamtgewicht zu entrichten, für andere Fahrzeugarten die Hälfte.</p>
§ 17 Besteuerung von Fahrrädern und Motorfahrrädern	<p>¹ Für Fahrräder werden keine Steuern erhoben.</p> <p>² Für Motorfahrräder beträgt die Jahressteuer Fr. 20.-.</p>
3. Rechtsschutz	
§ 18 Rechtsmittel	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 29. März 2022
<p>¹ Gegen Entscheide des Strassenverkehrsamts und der Sicherheitsdirektion kann binnen 20 Tagen seit Mittellung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Entscheide des Regierungsrates kann innerst 30 Tagen seit Mittellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)[BGS 162.1].</p>	
<p>4. Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 19 Änderung bisherigen Rechts</p>	<p>§ 19 Aufgehoben.</p>
<p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Kantonsratsbeschluss über die Steuern und Gebühren im Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 25. Mai 1961[GS 18, 193]. Vorbehalten bleibt der Kantonsratsbeschluss betreffend Steuerbefreiung von Katalysatorfahrzeugen vom 28. Februar 1985[GS 22, 647; dieser Beschluss galt bis 31. Dez. 1989].</p>	<p>§ 19a Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Soweit die neuen Steuernsätze gemäss § 11 zu höheren Jahressteuern führen, werden Personenwagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 1. Januar 2025 immatrikuliert sind oder deren Kontrollschilder beim Strassenverkehrsamt hinterlegt sind, bis zu einem Halterwechsel nach bisherigem Recht besteuert.</p> <p>² Bei Fahrzeugen mit Wechselschildern gilt der jeweils höhere Steuerbetrag für den Wechsel zur neuen Bemessungsgrundlage gemäss § 10.</p> <p>³ Diese Übergangsregelungen gelten während zehn Jahren nach Inkrafttreten der Änderung.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 29. März 2022
§ 20 Inkrafttreten	§ 20 Aufgehoben.
¹ Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Januar 1987 in Kraft.	
² Der Regierungsrat hat das Gesetz zu vollziehen.	
II.	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
III.	<i>Keine Fremdauffhebungen.</i>
IV.	Diese Änderung tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1] auf den vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am].
Zug,	Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Esther Haas Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom